

Organisationsreglement Gemeindeverband ARA Worblental, Änderung

Version: GGR vom 5. Dezember 2018

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text; OGR vom 1. Januar 2005 (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Fassung 2016</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Fassung 2018</i>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband bezweckt die Projektierung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (hienach ARA genannt), der Schlamm-pipeline, des Verbandskanals, der Regenbecken und der notwendigen Nebenanlagen gemäss Übersichtsplan Nr. 362-1 vom 10. März 2004.</p> <p>² Er kann auf Ersuchen der Verbandsgemeinden zudem weitere Umweltschutzaufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung übernehmen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden übertragen dem Verband in diesem Rahmen die dafür in eidgenössischen und kantonalen Erlassen festgelegten Rechte und Pflichten.</p>	Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband bezweckt die Projektierung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (nachfolgend ARA genannt) sowie der in seinem Besitz befindlichen Verbandskanäle (inkl. Sonderbauwerke), der Regenbecken und der notwendigen Nebenanlagen gemäss dem Übersichtsplan Nr. B1484.100/06 bis 09 vom 11. November 2015.</p> <p>² Er kann auf Gesuch einer Verbandsgemeinde weitere Kanäle und Sonderbauwerke zum Zweck gemäss Absatz 1 in sein Eigentum übernehmen. Eine Übernahme erfolgt nur, wenn die Kriterien gemäss Anhang 2 erfüllt sind und die Abgeordnetenversammlung zustimmt.</p> <p>³ bisher Absatz 2</p> <p>⁴ bisher Absatz 3</p>	Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband bezweckt die Projektierung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (nachfolgend ARA genannt) sowie der in seinem Besitz befindlichen Verbandskanäle (inkl. Sonderbauwerke), Regenbecken und der notwendigen Nebenanlagen gemäss dem Übersichtsplan Nr. B1484.100/22 bis 25 vom 18. April 2018.</p> <p>² unverändert (Fassung 2016)</p> <p>³ Er kann zudem weitere Umweltschutzaufgaben übernehmen, wenn diese mit der Abwasserreinigung und deren Prozess direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.</p> <p>⁴ unverändert (Fassung 2016)</p>